

Erläuterungen / Anhang

Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe ist in Nordrhein-Westfalen gesetzlich mehrfach verankert: § 7 Kinder- und Jugendfördergesetz NRW und § 80 Abs. I SchulG NRW (Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) schreiben eine abgestimmte Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung vor.

Der Kinderschutz wird als Auftrag für Jugendhilfe und Schule in § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und in § 42 Abs. 6 SchulG NRW des Landes formuliert.

Die offene Ganztagschule im Primarbereich ist ein Angebot von Schule und Jugendhilfe und leitet sich folgerichtig aus beiden Rechtssystemen ab, konkret aus § 24 Abs. 2 SGB VIII und § 5 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) sowie § 9 Abs. 3 SchulG NRW.

Hilfen zur Erziehung und Hilfeplan

Voraussetzung für die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung ist die Beratung durch das Jugendamt und die anschließende Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten.

Das Verfahren, nach dem dieser Antrag überprüft und bewertet wird, ist in § 36 SGB VIII festgelegt.

Der entsprechende Antrag kann beim jeweiligen örtlichen Jugendamt – beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) – gestellt werden. Dort wird auch überprüft, inwiefern die Voraussetzungen vorliegen.

Mitwirkung, Hilfeplan – § 36 SGB VIII

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewährte Hilfe weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.

(3) ...

Der § 36 SGB VIII regelt detailliert die Mitwirkung der betroffenen Personensorgeberechtigten, Kinder und Jugendlichen. Auch die Beteiligung anderer Personen, Dienste oder Einrichtungen ist hier gefordert, sofern sie bei der Durchführung der Hilfe tätig werden.

Für die Schule bedeutet dies, dass durch eine sinnvolle Verknüpfung von Hilfe- und Förderplan die Beteiligung von Lehrerinnen und Lehrern systematisch erfolgen soll.

Art und Umfang der Hilfen zur Erziehung werden einzelfallbezogen bewilligt. Dabei soll das soziale Umfeld mit einbezogen werden. Hierzu gehört neben der Familie beispielsweise auch die Schule.

Dazu heißt es in § 27 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII: *Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt.*

Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. ...

Schule kann demnach im konkreten Einzelfall ein wichtiger Kooperationspartner bei der Umsetzung und Ausgestaltung von Hilfen zur Erziehung sein.

Hinweis:

Umfassende Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie in der Ausarbeitung „Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe“, die gemeinsam von mehreren Bezirksregierungen des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Landschaftsverband Rheinland entwickelt wurde. Sie finden die Ausarbeitung unter: www.letz-netz.de > **Handlungsfelder** > **Schule Jugendhilfe** > **Beteiligung an der Hilfeplanung**

Impressum

Herausgeber: Regionales Bildungsnetzwerk Kreis Steinfurt
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt
www.letz-netz.de
Redaktion/ Layout: Martina Vennemeyer | RBN-Geschäftsstelle
Druck: Druckerei Häuser KG | 50 829 Köln

Regionales BildungsNetzwerk
Kreis Steinfurt



Zusammenarbeit im Rahmen von Hilfen zur Erziehung: Beteiligung an der Hilfeplanung

Empfehlungen für die Zusammenarbeit
zwischen
den Jugendämtern
der Städte Emsdetten, Greven, Ibbenbüren,
Rheine sowie des Kreises Steinfurt
und
den Schulen im Kreis Steinfurt

Zusammenarbeit im Rahmen von Hilfen zur Erziehung: Beteiligung an der Hilfeplanung

Präambel

Eine enge und transparente Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe muss rechtzeitig einsetzen, um präventiv erfolgreich mit Kindern und Jugendlichen sowie den Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten zusammenarbeiten zu können.

Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe soll auch dazu dienen, eine an den Lebensbedingungen der Kinder orientierte sinnvolle Lebensgestaltung zu entwickeln.

Die Schule ist der Ort, an dem Kinder einen Großteil ihrer Zeit verbringen. Sozialverhalten, Arbeitsverhalten, Anwesenheit sowie Elternmitarbeit werden erfasst und können sowohl bei der Prognose der Persönlichkeitsentwicklung als auch bei der Evaluierung, ob Maßnahmen der Jugendhilfe zu den vereinbarten Zielen führen, einen wertvollen Beitrag leisten.

Die Kooperation von Schule und Jugendhilfe kann durch eine Beteiligung an der Hilfeplanung auf unterschiedliche Weise realisiert werden. Dies geschieht z.B. durch die Teilnahme an Fachgesprächen, Hilfeplangesprächen sowie durch die Zusammenarbeit mit den Hilferbringern. Die Fallsteuerung obliegt ausschließlich der Jugendhilfe.

Empfehlung

Für die Beteiligung von Schulen des Kreises Steinfurt an der Hilfeplanung der fünf Jugendämter des Kreises Steinfurt sollen zukünftig folgende Empfehlungen gelten:

Die Schulen sollen – das Einverständnis der Eltern oder Personensorgeberechtigten vorausgesetzt – an der Hilfeplanung / den Hilfeplangesprächen beteiligt werden.

Vor dem Hilfeplangespräch klärt die fallführende Fachkraft des Jugendamtes mit den Eltern / Personensorgeberechtigten ab, welche über schulische Dinge hinausgehende Themen im Beisein der Schule besprochen werden sollen. Eine Nachsteuerung im Gespräch kann notwendig sein.

Die Moderation der Hilfeplangespräche liegt bei den fallführenden Fachkräften des Jugendamtes. Diese streben die pädagogische Beteiligung der Schulen an.

Regionales BildungsNetzwerk
Kreis Steinfurt



Regionales BildungsNetzwerk
Kreis Steinfurt



Die Schulleitung stellt sicher, dass Personen beteiligt werden, die konkrete Aussagen über den Schüler / die Schülerin machen können.

Die Rolle der Schule im Helfersystem wird im Hilfeplanprotokoll vereinbart.

Ein Austausch im Vorfeld eines Hilfeplangesprächs ist unter Umständen wichtig. Dabei müssen Datenschutz und Sozialgeheimnis gewahrt werden.

Eine Reflexion über die Kooperation im Hilfeplangespräch soll zwischen Jugendhilfe und Schule erfolgen. Gegenseitige Offenheit wird erwartet.

Cornelia Ebert

Vorsitzende des Regionalen BildungsNetzwerks

Raimund Gausmann

Vorsitzender des AK „Schule-Jugendhilfe“

Joachim Joosten

Schulaufsicht Kreis Steinfurt